

# Rahmenvereinbarung „Hinein in den Sportverein“

zwischen der

Stadt Nürnberg, SportService,  
Hauptmarkt 17, 90403 Nürnberg

- im Folgenden „Stadt“ genannt –

und

Sportverein xxxxx  
verantwortlicher Vertreter / - in  
Anschrift des Sportvereins

- im Folgenden „Sportverein“ genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

## Präambel

Armen Kindern Zukunft geben! Das Arbeitsprogramm gegen Kinderarmut in Nürnberg wurde im Dezember 2008 vom Referat für Jugend, Familie und Soziales im Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Kinderarmut bedeutet nicht nur materielle Knappheit, sondern oft auch fehlende Bildungschancen, schlechte Berufsperspektiven, schlechterer Gesundheitszustand, weniger kulturelle Teilhabe, weniger Bewegung, weniger soziale Kontakte und Netzwerke. In zehn Handlungsfeldern wurden mit Kooperationspartnern Maßnahmen überlegt, die dazu beitragen sollen, die Auswirkungen der Kinderarmut in Nürnberg einzudämmen. Ein zentrales Handlungsfeld ist „Sport und Bewegung für alle Kinder“. Die Aktion „Hinein in den Sportverein“ wurde von der Stadt in Kooperation mit dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., Sportkreis Nürnberg und der Sportjugend Nürnberg entwickelt. Gemeinsam mit allen gemeinnützigen Nürnberger Sportvereinen sollen für arme Kinder Türen geöffnet werden. Alle Nürnberger Sportvereine sind aufgerufen, sich an der Aktion zu beteiligen. Über die Übernahme der Mitgliedsbeiträge durch Gutscheine des Bildungs- und Teilhabepaketes hinaus sollen die betroffenen Kinder und Jugendlichen unterstützt werden.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Mit der Aktion „Hinein in den Sportverein“ soll Kindern/Jugendlichen, die noch nicht 18 Jahre alt sind und im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes oder des Nürnberg-Passes Mitglied in einem gemeinnützigen Sportverein sind bzw. eine Mitgliedschaft neu erworben haben, eine aktive Teilnahme im Sportverein ermöglicht werden.

Gefördert werden Sportbekleidung, Sportgeräte, Kursgebühren (die nicht Bestandteil des Mitgliedsbeitrages sind), Trainingslager, Freizeitaktivitäten, Fahrten u.ä.

## **§ 2 Leistungen der Stadt**

1. Die Stadt richtet einen Spendenpool ein, aus dem gemeinnützige Nürnberger Sportvereine für die Dauer von zwei Jahren pro Kind/Jugendlichen eine Pauschale beantragen können. Die Höhe der Pauschale beträgt maximal 40 € pro Jahr.
2. Die Stadt verpflichtet sich, Spendengelder für diese Aktion zu akquirieren, zusätzlich sollen Stiftungsmittel zum Einsatz kommen.

## **§ 3 Leistungen des Vereins**

1. Der Sportverein verpflichtet sich, dem Kind/Jugendlichen für zwei Jahre Unterstützungsleistungen in mindestens gleicher Höhe wie der städtische Zuschuss für Sportbekleidung, Sportgeräte, Kursgebühren (die nicht Bestandteil des Mitgliedsbeitrages sind) Trainingslager, Freizeitaktivitäten, Fahrten u.ä. zukommen zu lassen.
2. Der Sportverein prüft, ob die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Aktion „Hinein in den Sportverein“ gegeben sind, d.h. das Mitglied muss jünger als 18 Jahre alt sein, einen Gutschein Bildung und Teilnahme einreichen oder – falls dies nicht möglich ist – den Nürnberg-Pass vorlegen.
4. Zur Beantragung der Pauschale bei der Stadt erstellt der Sportverein ein Mal im Jahr einen Nachweis zur Feststellung der Zuschussberechtigung (s. § 4) über die verauslagten Kosten für das Kind/den Jugendlichen. Ein entsprechender Vordruck wird von der Stadt zur Verfügung gestellt.
5. Der Sportverein verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.

## **§ 4 Fristen und Fälligkeit**

Der in § 2 vereinbarte Zuschuss ist bis spätestens 30.09. für das Vorjahr zu beantragen.

**§ 5**  
**Laufzeit und Kündigung**

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der beiden Vertragsparteien in Kraft und kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren gekündigt werden. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten in der Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem derartigen Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht, einigen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Stadt

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verein